

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0078/05	Datum 25.02.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	15.03.2005	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	14.04.2005	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	22.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23,Amt 30,FB 01,FB 02,FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Übertragung der Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft an den Träger PIN e. V.

Beschlussvorschlag:

I.

Dem Träger PARITÄTISCHES Integratives Netzwerk e. V.
 Welsleber Straße 59
 39218 Schönebeck

werden zum 01.08.05 folgende Kindertageseinrichtungen übertragen:

1. Kita Bördebogen
 Bördebogen 10
 39126 Magdeburg
2. Integrative Kindertageseinrichtung „Am Neustädter See“
 Bördebogen 10
 39126 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten mietfrei in Leihe.

III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis der zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Kapazität.

IV.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Träger PARITÄTISCHES Integratives Netzwerk e. V. in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

V.

Die Finanzierung zur Sicherung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des Vertrages zur Übernahme/Übergabe einer kommunalen Tageseinrichtung für Kinder. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat die Finanzierung der Plätze für Kinder mit Grundanerkennnis nach §§ 53, 54 SGB XII Eingliederungshilfe entsprechend der Nebenabrede o. g. Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2005	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)		ab Jahr 2006			
2005		keine			
Euro	293.498,00	Euro	704.395,20	Euro	2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	x
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005								2006		38.644.000	
								2007		38.644.000	
mit 41.675.600 Euro								2008		38.644.000	
Haushaltsstellen UA 1.46400											
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:**Rechtliche Grundlagen:**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 05.03.03

Der Stadtrat beschloss mit der DS 058/ 03 – Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003- 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept)-, Beschluss- Nr. 2300-65(III)03 die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger. Bedingt durch die ungünstige Entwicklung des Haushaltes der Stadt und den mit der Übertragung zu erwartenden Einsparungen von Haushaltsmitteln wurde durch den OB am 30.09.03 mit der DS 06644/ 03 – Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe an Freie Träger – Projektstruktur und Projektregeln – ein Verfahren bestätigt, sowohl Kinderbetreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendarbeit an freie Träger zu übertragen.

Der Vertrag zur Überleitung der Kindertageseinrichtungen an den Träger ist in den Teilen

- I zur Einrichtungsübergabe einer kommunalen Kindertageseinrichtung in freie Trägerschaft und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA
- II Leihvertrag/Nutzungsüberlassung
- III Personalüberleitung
- IV Finanzierung der Einrichtung mit dem Träger besprochen und liegt in einer unterzeichneten Protokollerklärung im Jugendamt vor

Im Vertragsteil IV wird in einer Nebenabrede die Finanzierung integrativer Plätze nach den §§ 53, 54 SGB XII geregelt. Die Zuständigkeit der Finanzierung integrativer Plätze liegt bei der Sozialagentur des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Dort gibt es noch keine abschließenden Regelungen. Die Nebenabrede, wie im Vertragsteil IV verhandelt, hat solange Gültigkeit bis es eine abschließende Landesregelung gibt.

Fachliche Eignung und Angebote

Gemäß § 75 (1) Nr.3 KJHG ist der DPWV als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Der PIN e. V. widmet sich folgenden Tätigkeitsfeldern:

Erziehungs-, Lebens- und Familienberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit und Schuldnerberatung. Es werden über den Verein 8 verschiedene Kindereinrichtungen, davon eine integrative Kindertagesstätte, in Sachsen-Anhalt betreut. Die Vernetzung der Angebote ermöglicht eine intensive Nutzung der Fachkompetenzen der Mitarbeiter/-innen des Beratungszentrums Schönebeck in den Kindertagesstätten.

Die Mitarbeiter/-innen in den PARITÄTISCHEN Kindertagesstätten sehen ihre Aufgabe darin, eine

Qualität der Pädagogik im Sinne einer bestmöglichen Entwicklungsunterstützung von Kindern zu realisieren. Sie machen die Kindertagesstättenarbeit transparent, um mit professioneller Fachlichkeit die für Kinder die hohe Bedeutung der Elementarpädagogik herauszustellen.

Elementarpädagogik wird als eigenständiger Bereich angesehen. Unter Schulvorbereitung wird kein schulvorgezogenes Lernen verstanden. Vielmehr sollen die Kinder spielerisch grundlegende Fähigkeiten im Bereich der emotionalen, sozialen, motorischen und kognitiven Schulfähigkeit vermittelt bekommen.

Die Erzieher/-innen sehen ihre Aufgabe darin, die Eltern für die Mitarbeit in der Kindertagesstätte zu gewinnen. So können Eltern eingeleitete Entwicklungsprozesse aktiv mit unterstützen.

Regelmäßige Teamgespräche, Fallbesprechungen und gezielte Aus- und Weiterbildungen überprüfen die Qualität und die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit.

Beteiligungen:

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Der Träger PARITÄTISCHES Integratives Netzwerk e. V. (PIN e. V.) bekundete sein Interesse zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes.

In Regionalkonferenzen im Mai 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Die Mitarbeiterinnen und das Kuratorium votierten für den Träger PIN e. V. Für 2 Einrichtungen hat die PIN e. V. positive Voten vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

In Belegschaftsversammlungen werden die Erzieherinnen durch das Jugendamt, den FB 01 und den Träger ausführlich über die Rahmenbedingungen der Personalüberleitung informiert.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang der Übertragung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalrücknahme

Die Mitarbeiter/-innen haben, den Betriebsübergang betreffend ein Widerspruchsrecht. Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über den Termin und die Bedingungen des Betriebsübergangs entscheiden, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen.

Sollten Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang widersprechen, werden Ihnen, soweit es möglich ist, freie Stellen/Austauschstellen in Einrichtungen angeboten, die an andere freie Träger übertragen werden.

Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen und denen keine freie Stelle bzw. Austauschstelle angeboten werden kann, befinden sich ab dem 01.08.2005 im Personalüberhang.

Der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit läuft am 31.07.2005 aus. Um bei der Übertragung der Einrichtungen den Betreuungsschlüssel einzuhalten, ist es erforderlich, dass wenn alle Mitarbeiter/-innen auf den freien Träger übergehen wollen, auch alle vor dem Stichtag einen Änderungsvertrag mit einer einzelvertraglichen Absenkung der Arbeitszeit auf 30+ Stunden pro Woche zum 01.08.2005 abschließen. Die Abschlüsse können nur im Einvernehmen erfolgen.

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 20,25 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 27 Personalstellen aufteilen.

Personalarücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach "Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt", Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 "Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 "Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden."

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalarücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalarücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK einen Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalarücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalarücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.08.2005 erfolgt.

Mit Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 ist nicht zu rechnen, da die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 für die Monate August bis Dezember 2005 mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits für alle Einrichtungen in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant wurden. Eine Mittelumverteilung zwischen den einzelnen Haushaltsstellen braucht für die Übertragung der in dieser Drucksache behandelten Einrichtung somit nicht mehr zu erfolgen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 wurde die vollständige Übertragung sämtlicher Kindertageseinrichtungen bereits berücksichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i.H.v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i.H.v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Durch die Übertragung der Einrichtungen errechnen sich basierend auf der Grundlage der in der Kapazitätsplanung ausgewiesenen Betreuungsplätze für die Monate August bis Dezember 2005 insgesamt Vorschüsse nach § 42 SGB I in Höhe von 251.330,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 42.168,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 293.498,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Der Träger PIN e.V. hat sich für das Modell der Defizitfinanzierung entschieden.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | - Übersicht der Einrichtungen |
| Anlage 2 | - Stellenplan Kita Bördebogen |
| Anlage 3 | - Stellenplan I-Kita Am Neustädter See |
| Anlage 4 | - Nebenabrede zur vorläufigen Finanzierung der I-Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen |